

S A T Z U N G
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen der Kolpingstadt Kerpen vom 31.03.2010
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 09.07.2012, 14.04.2014, 09.05.2019 und
08.07.2021

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1026), § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren, bauaufsichtlich genehmigte Banner sind hiervon ausgenommen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen und Baumaterialien bis zu 48 Stunden auf Gehwegen und Parkstreifen,
- die Lagerung von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in der Breite von mindestens 1,30 Meter freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Meter eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a. je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 Meter vom Hochbord,
- b. das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

(1) Für städtische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Parteien ist das Anbringen von Werbeanlagen anzeigepflichtig. Darüber hinausgehende Werbe- und Plakatierungsanträge werden ausschließlich durch die Kölner Außenwerbung

bearbeitet.

(2) Die im jeweiligen Ortsteil maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen stellt sich wie folgt dar:

- a. jeweils maximal bis zu 30 Plakattafeln je Veranstaltung für die Ortsteile
 - Horrem/Götzenkirchen/Neu-Bottenbroich
 - Kerpen/Mödrath/Langenich
 - Sindorf
 - Türnich/Balkhausen/Brüggen
- b. jeweils maximal bis zu 15 Plakattafeln je Veranstaltung für die Ortsteile
 - Blatzheim/Bergerhausen/Niederbolheim
 - Buir
 - Manheim

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraumes in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen.

(4) Werbeanlagen sind untersagt

- a. an öffentlichen Gebäuden,
- b. an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- c. an Bäumen,
- d. in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen,
- e. im Bereich von Querungshilfen, insoweit, als die Einsehbarkeit für Verkehrsteilnehmer und die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindert wird.

(5) Die Befestigung der Werbeanlagen hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen an städtischem Eigentum bzw. Eigentum Dritter entsteht. Bei Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.

(6) An kunststoffbeschichteten, pulverbeschichteten oder gestrichenen Laternen ist das Anbringen von Werbeanlagen grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das sach- und fachgerechte Aufstellen von Dreieckständern mit Vorrichtungen, die dazu geeignet sind, Beschädigungen an den Laternen zu vermeiden. **An den übrigen Laternen sind** Plakate ausschließlich mit kunststoffumhülltem Draht oder Nylonbändern anzubringen. Grundsätzlich ist es verboten, Plakate mit Klebeband zu befestigen.

(7) Im Bereich von Rad- und Gehwegen ist beim Anbringen von Werbeanlagen ein Mindestabstand von 2,25 m ab Boden einzuhalten.

(8) Für das ordnungsgemäße Anbringen und Entfernen der Werbeanlagen ist der Sondernutzungsnehmer verantwortlich.

(9) Die Anbringung der Werbeanlagen darf frühestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Eine Woche nach der Veranstaltung müssen die Werbeanlagen entfernt werden. Wird auf einer Werbeanlage auf mehrere Veranstaltungen hingewiesen, ist für die einzuhaltenden Fristen der 1. und der letzte Termin maßgeblich.

(10) Die Stadt kann satzungswidrig angebrachte Werbeanlagen auf Kosten des Verursachers beseitigen bzw. beseitigen lassen. Eine durch die Stadt vorgenommene Ersatzvornahme wird in Rechnung gestellt.

§ 6

Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung

(1) Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung bedarf der Anzeigepflicht bei der Stadt Kerpen. Die Anzeige hat spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung durch den von einer Partei im Vorfeld einer Wahl benannten verantwortlichen Ansprechpartner für die gesamte Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung im Stadtgebiet zu erfolgen.

Als jeweils ein Werbeträger gelten Dreieckständer, Wesselmänner, Kundenstopper, miteinander verbundene Doppelpakate unabhängig von der Anzahl der sich darin oder darauf befindlichen Anzahl der Plakate. Auf Plakattafeln/ auf Plakatwänden zählt jedes einzelne Plakat als Werbeträger.

(2) Die Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Die im jeweiligen Ortsteil maximal zulässige Anzahl von Werbeträgern bei der Kommunalwahl, wobei Stadtrats- und Bürgermeisterwahl als eine Wahl und Kreistags- und Landratswahl ebenso als eine Wahl gelten und stellt sich wie folgt dar:

Jeweils maximal 5 Werbeträger pro Wahlbezirk/ Partei

Wahlbezirk 1	Mödrath/ Kerpen-Nord
Wahlbezirk 2	Kerpen-Mitte-Ost
Wahlbezirk 3	Kerpen-Süd-Ost
Wahlbezirk 4	Kerpen-West/ Langenich
Wahlbezirk 5	Kerpen-Mitte-Nordwest
Wahlbezirk 6	Blatzheim-Ost/ Blatzheim-West/ Bergerhausen
Wahlbezirk 7	Buir-West/ Buir-Ost
Wahlbezirk 8	Manheim, Manheim-neu/ Buir-Nordost
Wahlbezirk 9	Sindorf-Mitte
Wahlbezirk 10	Sindorf-Nordwest
Wahlbezirk 11	Sindorf-Südwest
Wahlbezirk 12	Sindorf-Nord
Wahlbezirk 13	Sindorf-Ost
Wahlbezirk 14	Sindorf-Süd
Wahlbezirk 15	Horrem-Mitte-Ost
Wahlbezirk 16	Neu-Bottenbroich/ Horrem-Nordost
Wahlbezirk 17	Horrem-Süd/ Götzenkirchen
Wahlbezirk 18	Horrem-Nordwest
Wahlbezirk 19	Horrem-Mitte-West
Wahlbezirk 20	Türnich-Süd
Wahlbezirk 21	Balkhausen
Wahlbezirk 22	Brüggen
Wahlbezirk 23	Türnich-Nord

- b. Bei den Landtags-, Bundetags- und Europawahlen, die jeweils als eine Wahl gelten, stellt sich die im jeweiligen Ortsteil maximal zulässige Anzahl von Werbeträgern wie folgt dar:

Jeweils maximal bis zu 30 Werbeträger für die Ortsteile

- Horrem/Neu-Bottenbroich (einschl. Götzenkirchen)
- Kerpen/Mödrath (einschl. Langenich)
- Sindorf
- Türnich/Balkhausen/Brüggen

Jeweils maximal bis zu 15 Werbeträger für die Ortsteile

- Manheim
- Buir
- Blatzheim (einschl. Bergerhausen/ Niederbolheim)

- c. Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Die angezeigte Sondernutzung erlischt, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

(4) § 5 Absätze 3 bis 8, Absatz 9 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 10 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 4 Buchstabe c, ist Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung an Baumstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm **und nur an Bäumen deren Baumscheiben mit Rasengittersteinen, Rasen oder anderweitig befestigt sind**, zulässig. Zur Befestigung sind ausschließlich Kabelbinder mit Schutzummantelung zulässig. Das Anbringen von Wahlsichtwerbung/Wahlplakatierung an Holzpflocken, die als Anwuchshilfe um junge Bäume stehen, und **Bäume in bepflanzten Beeten**, dürfen nicht genutzt werden.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung und der Benennung des verantwortlichen Sondernutzungsberechtigten bei der Kolpingstadt Kerpen zu stellen. Die Stadt kann hierzu ergänzende Erläuterungen in geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten. Eine im Einzelfall darüber hinaus erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung wird von der Sondernutzungsgenehmigung nicht erfasst.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis

wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Eine Sondernutzung kann versagt werden, wenn das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragssteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Gebührenbefreiung, Gebührenreduzierung und Erlass

- (1) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.
- (2) Es werden keine Gebühren erhoben für
 - a. erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 dieser Satzung,
 - b. Werbeanlagen nach § 5 dieser Satzung,
 - c. Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung nach § 6 dieser Satzung,
 - d. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten zur Last gelegt werden können,
 - e. Sondernutzungen für Sportveranstaltungen, Kultur- oder Brauchtumsveranstaltungen, Straßenfeste, Nachbarschaftsfeste, soweit sie ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden,
 - f. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,

- g. Einrichtungen im Straßenraum, die Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen dienen sowie
- h. das Aufstellen von Fahrradständern.

(3) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis einer Erlaubnis nicht aus.

(4) Wenn es im Rahmen des öffentlichen Interesses für die Belebung der Zentren billig ist, kann die Sondernutzungsgebühr reduziert werden.

§ 14 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung für die Wochenmärkte der Kolpingstadt Kerpen - Kerpener Marktsatzung - vom 10.07.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Beseitigungspflicht

(1) Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten gemäß §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten und Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.

(2) Die Stadt kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn die Anordnung gemäß Absatz 1 nicht durchgesetzt worden ist.

§ 16 Haftung und Ersatzansprüche

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte, bzw. derjenige, der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belangt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Kolpingstadt Kerpen vom 05.06.1996 außer Kraft.

§ 19 Übergangsregelung

(1) Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit. Hierauf findet die alte Satzung Anwendung. Für Verlängerungen findet die neue Satzung Anwendung.

(2) Bei einer vor Inkrafttreten dieser Satzung unbefugt aufgenommenen und noch andauernden Sondernutzung gelten die Bestimmungen der neuen Satzung.

**Anlage zur Sondernutzungssatzung
der Kolpingstadt Kerpen vom 31.03.2010**

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage beträgt 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.

B. Gebührentarife

Für die in dieser Auflistung nicht genannten Arten der Sondernutzung bestimmt die Kolpingstadt Kerpen, in welche Rubrik sie fallen.

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Baugeräte, Baumaschinen, Arbeitswagen, Schuttcontainer etc. sowie Materiallagerungen aller Art	4,50 € qm/Monat
2	Aufstellen von mobilen Kranwagen	4,00 € qm/Tag
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur gewerblichen Bewirtung von Gästen	2,50 € qm/Monat
4	Informations- und Werbestände oder Informationsfahrzeuge	3,00 € qm/Monat
5	Warenauslagen vor Ladenlokalen	5,00 € qm/Monat
6	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinenschaukästen an der Stätte der Leistung	4,00 € qm/Monat
7	Werbeanlagen, die die Abmessungen nach § 3, Absatz 1 Buchst. a) überschreiten	6,00 € qm/Monat

8	Masten (für Freileitungen, Fahnen o. ä.), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Verkehrs dienen.	12,00 €/Stück/Monat
9	Verkaufseinrichtungen/Dienstleistungen/ Verkaufsstände die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden / Verkaufswagen im Reisegewerbe	20,00 €/qm/Monat
10	<i>Film- und Fernsehaufnahmen, die nicht der Berichterstattung dienen, auf Straßen mit</i> <i>a) überörtlichem Verkehr</i> <i>b) örtlichem Verkehr</i> <i>c) Anliegerverkehr</i>	 a) 500,00 €/Tag b) 375,00 €/Tag c) 150,00 €/Tag